

# ▶ Verhaltenskodex

des

Bundesministeriums für  
Landesverteidigung und Sport



Die in diesem Verhaltenskodex verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

**IMPRESSUM :**

Amtliche Publikation der Republik Österreich  
Bundesminister für Landesverteidigung und Sport

**Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:**

Republik Österreich/Bundesminister für Landesverteidigung und Sport  
BMLVS, Roßauer Lände 1, 1090 Wien

**Redaktion:**

BMLVS, Abteilung Disziplinar- und Beschwerdewesen  
Tel.: 050201 10 21201

**Erscheinungsjahr:** 2012

**Fotos:** alle Fotos, Grafiken im Eigentum des Bundes/BMLVS

**Grafik und Layout:** Andreas Penkler, Heeresdruckzentrum

**Druck:** BMLVS/Heeresdruckzentrum 11-9323

*"Die Korruption ist unter den Straftaten ein scheues Wesen. Sie kleidet sich in feines Tuch, trägt keine Waffen, vergießt kein Blut. Noch nicht einmal die Opfer des Deliktes sind auf Anhieb auszumachen."*

Wolfgang Lindner, LKA Niedersachsen

## Vorwort

*Fragen der Ethik nehmen in der Politik und im Bereich der öffentlichen Verwaltung in Österreich einen immer höheren Stellenwert ein. So wurden etwa in mehreren österreichischen Bundesländern Richtlinien zum ethischen Verhalten in Behörden und Ämtern erarbeitet. Die Ethik-Standards sollen vorbildhaft wirken und so Einfluss auf Legalität und Legitimität der Amtshandlungen öffentlich Bediensteter nehmen können, um das Vertrauen der Bevölkerung in die Verwaltung zu steigern.*



Foto: Hans Ringhofer

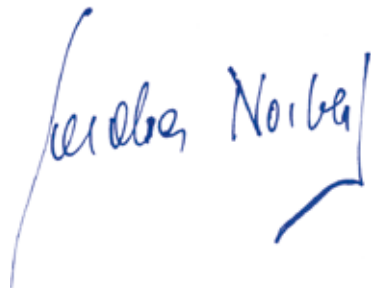
*Der nunmehr zur Verteilung gelangende Verhaltenskodex soll den Beamtinnen und Beamten, Vertragsbediensteten und den Soldatinnen und Soldaten als Maßstab für ihr Handeln im Umgang mit Personen sowohl im internen, als auch externen Bereich dienen. Er gilt sowohl für das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, als auch für das Österreichische Bundesheer. Dieser Kodex ist weder ein Gesetz noch eine Verordnung, sondern umfasst Verhaltensregeln, wie sie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der öffentlichen Verwaltung erwartet werden dürfen und die grundlegend für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben sind.*

*Der Themenbereich Korruption ist in den letzten Jahren verstärkt in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung gerückt. Längst ist Korruption nicht mehr nur das Problem von Entwicklungsländern. Fast täglich werden wir in den Medien mit Korruptionsfällen in allen gesellschaftlichen Bereichen – öffentlich und privat – konfrontiert.*

*Korruption und eigennütziges, lediglich auf den persönlichen Vorteil ausgerichteteres Handeln im öffentlichen Bereich schaden nicht nur dem Ruf der heimischen Verwaltung, sondern darüber hinaus auch dem Ruf Österreichs als zuverlässigem Wirtschaftsstandort. Zudem mindern sie auch das Vertrauen der Bevölkerung in die Integrität und Objektivität des Öffentlichen Dienstes.*

*Ziel ist es daher, auftretende Korruptionsfälle nicht nur konsequent zu verfolgen, sondern auch mithilfe vorbeugender Maßnahmen der Korruption nachhaltig entgegenzuwirken. Der vorliegende Verhaltenskodex soll dabei die Grundlage für die Sensibilisierung aller Zivilbediensteten und Soldatinnen und Soldaten, insbesondere in leitenden Funktionen, sein. Korruption in der öffentlichen Verwaltung kann verhindert werden, wenn jede bzw. jeder Einzelne den festen Vorsatz hat, Korruption zu bekämpfen. Nachvollziehbarkeit und Transparenz sind die Leitmotive unseres Verhältnisses zur Öffentlichkeit. Alle – Vorgesetzte und Bedienstete – sind aufgerufen, danach zu trachten, dass ihr Tun durch besondere Verantwortung der Allgemeinheit gegenüber und insbesondere von Werten wie Integrität, Transparenz, Objektivität und Fairness getragen sein soll. Ich sehe in diesem Verhaltenskodex meines Ministeriums eine freiwillige Selbstverpflichtung. Möge dieser Kodex einen Öffentlichen Dienst von hoher Qualität und Ehrlichkeit gewährleisten!*

*Ihr Bundesminister für Landesverteidigung und Sport*

A handwritten signature in blue ink, reading "Kerstin Nothmann". The signature is written in a cursive style with a large initial 'K' and a distinct 'N'.

# ■ ALLGEMEINES

## ■ Warum ein Verhaltenskodex?

Der Verhaltenskodex soll eine Hilfestellung im täglichen Leben bieten, um alle Mitarbeiter (wie z. B. Beamte, Vertragsbedienstete und Soldaten) des Ressorts dazu aufzufordern, sowohl im internen, als auch im externen Umgang mit Personen neben der Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen nach den Prinzipien Offenheit, Ehrlichkeit, Transparenz und Fairness zu handeln.

Der Verhaltenskodex kann aber die relevanten rechtlichen Grundlagen (insbesondere das Strafgesetzbuch, Beamtendienstrechtsgesetz, das Vertragsbedienstetengesetz; vgl. § 5 VBG) keinesfalls inhaltlich ergänzen oder ersetzen. Der Leser hat demnach jedes Handeln unter Zugrundelegung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen im Einzelfall zu beurteilen.

Der Verhaltenskodex ist ein Leitfaden und Nachschlagewerk und bildet keine rechtliche Grundlage wie ein Gesetz oder eine Verordnung. Er dient auch nicht als erlassmäßige Grundlage für das Handeln des Einzelnen in Form einer generellen Weisung. Dieser Verhaltenskodex soll vielmehr dazu dienen, den Öffentlich Bediensteten einen Maßstab für ihr tägliches berufliches Handeln zu bieten. Der Verhaltenskodex bildet primär ein Instrument der Korruptionsprävention und dient der Bewusstmachung der Tatsache, dass bereits rechtlich unbedenkliches Handeln zum Problem werden kann.

## ■ Verwaltungsethik

Das Gesetz ordnet an und droht mit Sanktionen, die Ethik wendet sich an die Fähigkeit des Menschen zur Einsicht, an sein Bedürfnis, das Richtige

zu tun. Das vorgelebte gute Beispiel, die Zivilcourage, die Transparenz und die öffentliche Diskussion schaffen Bewusstsein.

In der täglichen Arbeit kann auch von der Arbeitsethik gesprochen werden. Unter diesem Begriff kann das Verhalten gegenüber dem Vorgesetzten und den Kollegen sowie das Verhalten gegenüber den Parteien und der Öffentlichkeit verstanden werden.

Für einen respektvollen Umgang ist die Achtung des Gegenübers aber auch die Selbstachtung notwendig.

▶ **Bei der Beurteilung von ethischem Verhalten sollten das Augenmaß und der Hausverstand immer mitberücksichtigt werden.**

## ■ Vier Fragen der Ethik

Diese Fragen sind zu empfehlen, wenn gesetzliche Regelungen einen Interpretationsspielraum ermöglichen:

- Kann ich das Handeln meinen Vorgesetzten, Kollegen bzw. Freunden und Familienangehörigen offen erzählen?
- Wäre es für mich o.k., wenn Vorgesetzte, Kollegen bzw. Freunde und Familienangehörige so handeln würden?
- Wird z.B. ein Vorteil einem größeren Personenkreis gewährt (Firmenrabatt)?
- Würde ich z.B. den Vorteil auch erhalten, wenn ich eine andere berufliche Stellung hätte?

Es handelt sich dabei um eine Selbstreflexion. D.h., wenn diese Fragen jeweils mit einem eindeutigen JA beantwortet werden können, wird das Handeln jede kritische Überprüfung bestehen.

Wenn einzelne Fragen jeweils nur mit einem **JEIN** beantwortet werden können, sollte das Handeln nochmals selbstkritisch überdacht und gegebenenfalls eine Dokumentation (Rechtfertigung) angelegt werden. Im Zweifelsfall soll der Rat des Vorgesetzten eingeholt werden.

Wenn eine Frage mit **NEIN** beantwortet werden muss, sollte die Handlung sofort beendet und gegebenenfalls ein Vorgesetzter informiert werden.

▶ **Eigenes Handeln selbstkritisch überdenken!!**

## ■ **Korruption**

Korruption ist ein moralisch abzulehnendes, vielfach auf persönlichen Vorteil gerichtetes Verhalten zum Schaden von Personen oder der Allgemeinheit. Hierunter fallen vor allem der Missbrauch einer öffentlichen



oder vergleichbaren wirtschaftlichen Funktion, der Verstoß gegen Gesetze oder anderer Verhaltensnormen. Darüber hinaus mindert Korruption auch das Vertrauen der Allgemeinheit in die Zuverlässigkeit und Objektivität des Öffentlichen Dienstes.

Korruption im rechtswissenschaftlichen Verständnis ist der Verstoß gegen Gesetze und sonstige rechtliche Normen. Das Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, kennt den Begriff „Korruption“ nicht. Dennoch fallen unter diesen Begriff eine Vielzahl von Delikten, insbesondere die Tatbestände des Strafgesetzbuches der §§ 304 ff StGB. Häufig wird auch der Begriff „Korruption“ auf dienstpflichtwidrige Handlungen von Öffentlich Bediensteten begrenzt.

## Die drei Phasen der Korruption

(aus Sicht des Korrumpierenden):

1. Anbahnung: Kontakt/Beziehung herstellen, „Anfüttern“, mit dem Ziel durch Geschenke (scheinbare) Abhängigkeit/Verpflichtung zu erzeugen;
2. Kompromittierung: mit der Bloßstellung, z.B. durch Bekanntgabe der Geschenkkannahme, drohen Erpressung oder Einfordern von (rechtswidrigen) Handlungen aus (scheinbarer) Verpflichtung zur Gefälligkeit;
3. Abschöpfung: Gewinn/Vorteil aus dem (rechtswidrigen) Handeln des korrumpierten Bediensteten ziehen;

können in sehr hintergründiger, unscheinbarer Form, mit zunächst kaum erkennbaren Zusammenhängen, auch über einen längeren Zeitraum, Anwendung finden. Es gilt auch hier - erhöhte Wachsamkeit und das eigene TUN stets kritisch zu prüfen!

Um präventiv Wirkung zu erzielen, wurden im Dienstrecht für Öffentlich Bedienstete konkrete Regelungen u.a. betreffend Geschenkkannahme, Verschwiegenheit, Befangenheit und Nebenbeschäftigung durch den Gesetzgeber normiert.

## ■ Nachrichtendienstliche Relevanz

Korruption kann auch als Einfallstor für ausländische nachrichtendienstliche Tätigkeit sein. Durch das rechtswidrige Handeln von Bediensteten, z. B. hervorgerufen durch Geschenkkannahme, kann ein Schaden an militärischen Rechtsgütern entstehen.

# HANDLUNGSRAHMEN – Leitgedanken

## ■ Geschenkannahme

▶ **KORRUPTION** beginnt in vielen Fällen mit **GESCHENKANNAHMEN!**



### **Definition der Schenkung**

Eine Schenkung ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, bei dem sich jemand verpflichtet, eine Sache einem anderen unentgeltlich zu überlassen und diese vom Beschenkten angenommen wird.

## Geschenke an den Bund

Bei Geschenken an den Bund ist nicht ein Organ der Beschenkte, sondern immer der Bund. Rechtspersönlichkeit hat die juristische Person Bund.

Wird dem Bund Geld geschenkt, dann ist dieses wie eine Bundeseinnahme zu behandeln.

## Geschenkannahme nach Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333

### ► Zu § 59 Abs. 1 BDG 1979 – Verbot der Geschenkannahme

Im Dienstrecht wird mit dieser Norm grundsätzlich ein Verbot aufgestellt, dass es dem Beamten nicht gestattet ist, im Hinblick auf seine amtliche Stellung ein Geschenk zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

### ► Zu § 59 Abs. 2 BDG 1979 – Orts- und landesübliche Aufmerksamkeiten

Wenn es sich allerdings bei den oben genannten Geschenken (vgl. § 59 Abs. 1 BDG 1979) um orts- und landesübliche Aufmerksamkeiten handelt, dann ist die Annahme nach den dienstrechtlichen Vorschriften erlaubt (z. B. eine Flasche Wein, Blumenstrauß, Kaffee, Getränke).

Geldgeschenke sind niemals orts- und landesüblich.

### ► Zu § 59 Abs. 3 bis 5 BDG 1979 – Ehregeschenke

Ehregeschenke sind Gegenstände, die dem Beamten von Staaten, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Traditionsinstitutionen für Verdienste oder aus Courtoisie übergeben werden. Der Beamte darf Ehregeschenke entgegennehmen und hat die Dienstbehörde umgehend davon in Kenntnis zu setzen. Handelt es sich um Ehregeschenke von geringfügigem oder lediglich symbolischem Wert können diese dem Beamten zur persönlichen Nutzung überlassen werden.

## Geschenke und mögliche Selbstkontrolle

- Würde ich diese Geschenke auch in Gegenwart von Zeugen annehmen wollen?

- Wie würde die Annahme auf Dritte wirken? Würde ich das Geschenk annehmen, wenn von mir am nächsten Tag in der Zeitung zu lesen wäre?
- Würde eine Annahme des Geschenks das Vertrauen der Allgemeinheit in die Objektivität des BMLVS vermindern?
- Was ist der Grund für die Zuwendung an mich?
- Entsteht durch mein Verhalten der Eindruck, dass ich für Geschenke empfänglich bin?
- Könnte ich mich strafbar machen?



### **Was sind Geschenke oder andere Vorteile?**

Die folgende Auflistung ist eine beispielhafte Darstellung möglicher Vorteile, sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

- Geldzahlungen (*selbst bei geringem Ausmaß, Geldgeschenke sind niemals orts- und landesüblich*)
- Werbegeschenke, die nicht als „geringfügig“ bezeichnet werden können („3 K“ – *geringfügiges Streugut wie „Kugelschreiber, Kalender und Kleinigkeiten“ sind erlaubt und können daher angenommen werden*)
- Sparbücher, Münzen, Schmuck

- Überlassung von Gutscheinen oder Gegenständen (z.B. PKW) zum privaten Gebrauch
- Kostenlose Dienstleistungen
- Provisionen
- Gewährung von Rabatten, die nicht allen Ressortangehörigen generell eingeräumt werden
- Mitnahme auf Urlaubsreisen
- Einladungen zu Veranstaltungen (ausgenommen im Rahmen offizieller Repräsentationsaufgaben)
- Jagd (Geldwert)

## **Warnsignale / Indikatoren**

Hinweise auf eine mögliche Korruption könnten gegeben sein, wenn eines oder mehrere der in Folge beispielhaft angeführten Warnsignale gehäuft wahrgenommen werden:

- Aufwändiger Lebensstil oder Hobbys, die mit dem Gehalt schwer zu finanzieren sind
- Nutzung von z.B. teuren Kraftfahrzeugen, die auf eine Firma zugelassen sind
- Kostenlose oder günstige Nutzung von Angeboten, die von Firmen ausgehen, z.B. Golf- / Fitnesskarten, Konzert- / Eventkarten, Urlaube
- Essen oder Reisen privater Natur mit Mitarbeitern von Firmen, zu denen auch dienstlicher Kontakt besteht
- Annahme von Einladungen zu Firmenfeiern ohne Repräsentationspflichten
- Unerklärliche Verfahrensverkürzungen
- Bevorzugung von Unternehmen ohne sachliche Gründe
- Einräumung von Sonderkonditionen
- Häufige und kontinuierliche dienstlich unbegründete Zugriffe auf interne Datenbanken
- Weitergabe von internen Informationen an bestimmte Unternehmer
- Umgehung von bestehenden Rechts-, Abgaben- bzw. Verfahrensvorschriften

Bei den hier demonstrativ angeführten Indikatoren handelt es sich um Warnsignale, dies bedeutet nicht, dass beim Auftreten einzelner Warnhinweise bereits dringender Handlungsbedarf besteht. Jedoch sollte nicht aufgrund falsch verstandener „Kollegialität“ bei Vorliegen von mehreren Indikatoren bzw. konkreten Verdachtsmomenten „weggeschaut“ werden, denn dadurch hilft man dem Betroffenen am wenigsten. Durch die rechtzeitige Aufarbeitung von Verdachtsfällen kann Schadensbegrenzung für den oder die Betroffenen (z.B. „Tätige Reue“) aber auch für das gesamte Ressort herbeigeführt werden.

Gemäß § 5 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, BGBl. I Nr. 72/2009, darf auch kein Bediensteter des Ressortbereiches des BMLVS davon abgehalten werden, einen Verdacht oder Vorwurf im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 bis 15 auch direkt und außerhalb des Dienstweges an das Bundesamt zu melden (Melderecht). Diese Bestimmung dient insbesondere dazu, um eine wirksame Korruptionsbekämpfung im Bereich des Bundesdienstes zu ermöglichen.

▶ **Im Zweifel an den Vorgesetzten Meldung erstatten! Wegschauen ist ebenso strafbar!**<sup>1</sup>

## ■ Sponsoring

Unter Sponsoring versteht man einen Austausch von Leistung und Gegenleistung. Zur Verbesserung der öffentlichen Verwaltung zeigen oft privatwirtschaftliche Unternehmen gesellschaftliches Engagement. Die öffentliche Verwaltung erhält aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung (zwischen Sponsorgeber und Bund) Geld- oder Sachmittel und der Sponsor im Gegenzug einen Ansehensgewinn in Form von öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen (z.B. Folder, Plakate, Werbeeinschaltungen).

<sup>1</sup> Siehe § 53 BDG 1979 und § 9 ADV.

Dort wo keine angemessene Öffentlichkeitswirkung vorhanden ist, kann es auch kein Sponsoring geben; zentrale Kernaufgaben der Hoheitsverwaltung sind zur Sicherung der Objektivität aus staatlichen Finanzmitteln zu tragen.

## ■ Nebenbeschäftigung

Nebenbeschäftigung<sup>2</sup> ist jede Beschäftigung, die außerhalb des Dienstverhältnisses ausgeübt wird. Darunter fallen alle unselbständigen und selbständigen Erwerbstätigkeiten genauso wie die Ausübung bezahlter oder ehrenamtlicher Funktionen in Gesellschaften oder Vereinen. Die Rechtsgrundlage betreffend die Nebenbeschäftigung findet sich in § 56 BDG1979.

Nebenbeschäftigungen, die

- die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben behindern oder
- die Vermutung der Befangenheit hervorrufen oder
- sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährden

dürfen nicht ausgeübt werden.

Eine Nebenbeschäftigung eines Beamten ist schon dann unzulässig, wenn in der Bevölkerung der Eindruck erweckt werden könnte, dass der Beamte bei Vernehmung seines Dienstes nicht völlig unbefangen ist. Nur die Gefahr der Befangenheit muss hinlänglich konkret sein, eine tatsächliche Befangenheit muss noch nicht vorliegen.

Es sollten auch keine Akten oder Fälle von Personen (Kunden, Auftragnehmern), für die eine Nebenbeschäftigung ausgeübt wird, bearbeitet werden. Kommt es bei einer zulässigen Nebenbeschäftigung im Einzelfall zur Befangenheit, ist unverzüglich eine Vertretung einzusetzen und die Befangenheit zu melden.

Darüber hinaus kann die Übernahme einer Nebenbeschäftigung für Personen oder Unternehmen, mit denen ein dienstlicher Kontakt besteht, einen Vermögensvorteil und damit eine unzulässige Geschenkannahme darstellen.

<sup>2</sup> vgl. auch Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über unzulässige Nebenbeschäftigungen, BGBl. II Nr. 100/2011.

len. Zusätzlich bestehen hinsichtlich bestimmter Nebenbeschäftigungen Meldepflichten (jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung ist zu melden).

Manche Nebenbeschäftigungen können zum Einfallstor für Korruption werden. Wenn zwischen einem Mitarbeiter und Kunden auffällig häufiger privater Kontakt gepflegt wird, dann sollte man aufmerksam werden. Die Ausübung von erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigungen ohne entsprechende Meldung ist immer ein Alarmsignal. Nebenbeschäftigungen von Mitarbeitern oder Tätigkeiten ihrer Angehörigen für Unternehmen, die gleichzeitig Auftragnehmer oder Antragsteller der betreffenden Dienststelle sind, bedeuten Handlungsbedarf. Warnsignal kann auch ein aufwändiger bzw. ungewöhnlich hoher Lebensstandard von Beschäftigten mit „Nebenverdiensten“ sein.

Kritische Berührungspunkte bei der Hauptbeschäftigung liegen z.B. im Bereich der Auftragsvergabe, bei der Vergabe von Förderungen, bei Vertragsabschlüssen, der Leistungskontrolle und Vertragsüberwachung sowie bei behördlichen Aufgaben (Genehmigungsverfahren, Aufsicht und Kontrolle).

Will der Beamte Gewissheit darüber, dass es sich um keine verbotene Nebenbeschäftigung handelt, kann er bei der Dienstbehörde einen Feststellungsbescheid über die Zulässigkeit beantragen.

▶ **Keine Nebenbeschäftigung bei möglicher Befangenheit!**  
**Beachte auch die Verordnung des BMLVS über unzulässige Nebenbeschäftigungen!**

## ■ Befangenheit

Sollte Befangenheit vorliegen, dann sollte diese unverzüglich dem Dienstgeber bzw. dem Vorgesetzten gemeldet werden. Öffentlich Bedienstete

haben sich der Ausübung des Amtes zu enthalten und eine Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

Wenn an eine Aufgabe / Sache nicht mit voller Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit herangegangen werden kann oder nur ein solcher Anschein erweckt wird, dann ist der Öffentlich Bedienstete nicht mehr objektiv, sondern befangen.

Mögliche Befangenheitsgründe sind beispielsweise:

- Freundschaft, Feindschaft
- Private persönliche Beziehungen
- Kollegialität
- Naheverhältnis zu einem Zeugen
- Nahe oder entfernte Verwandtschaft oder Schwägerschaft
- Mitglied des selben Sportvereins oder ehemaliger Klassenkamerad
- Gemeinsame Mitgliedschaft mit Verfahrensparteien als Organe von juristischen Personen, Personengesellschaften sowie sonstiger Rechtsträger
- Vergangene oder aktuelle Nebenbeschäftigungen

▶ **Befangenheit sollte nicht als Vorwand verwendet werden, um sich der Verantwortung zu entziehen.**

## ■ **Verschwiegenheit**

Es soll immer so transparent und nachvollziehbar wie möglich gearbeitet werden. Hinsichtlich der Auskunftspflicht ist klar, dass aufgrund des beruflichen Tätigkeitsfeldes spezielle Verschwiegenheitspflichten bestehen, welche die Pflicht zur Auskunftserteilung begrenzen. Verschwiegenheitspflichten gelten auch im Ruhestand oder wenn der Beamte aus dem Öffentlichen Dienst ausgeschieden ist.

Die Weitergabe von Informationen, die ausschließlich aus der beruflichen Tätigkeit bekannt sind, kann die Interessen von Dritten verletzen. Dies sind vor allem spezielle öffentliche Interessen, wie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, auswärtige Beziehungen, die umfassende Landesverteidigung, wirtschaftliche Interessen von Körperschaften und selbstverständlich Interessen von Einzelpersonen, insbesondere deren Persönlichkeitsrechte und deren Grundrecht auf Datenschutz.

In § 46 Abs. 1 BDG 1979 ist die Pflicht zur Amtverschwiegenheit des Beamten normiert (auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses).

Im Heeresdisziplinargesetz 2002 (HDG 2002) ist geregelt, welcher Personenkreis in einem Disziplinarverfahren nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet ist<sup>3</sup>.

Die Pflicht zur Wahrung der Amtverschwiegenheit besteht nicht gegenüber der Volksanwaltschaft, in Verfahren nach dem Amtshaftungsgesetz und dem Organhaftpflichtgesetz<sup>4</sup>. Auch gegenüber dem Rechnungshof besteht keine Verschwiegenheitspflicht. Siehe auch die Bestimmungen betreffend die Verpflichtung der auskunftsverpflichteten Institutionen und Amtverschwiegenheit<sup>5</sup>.

Spezielle Verschwiegenheitspflichten bestehen auch im Beschaffungswesen (siehe nächster Unterpunkt).

## ■ Beschaffungswesen

### Grundlagen für die Beschaffung

Grundsätzlich beziehen die Dienststellen des Bundes, die von ihnen benötigten Waren und Dienstleistungen von Vertragspartnern der Bun-

<sup>3</sup> Siehe § 26 Abs. 1 des Heeresdisziplinargesetzes 2002 (HDG 2002), BGBl. I Nr. 167.

<sup>4</sup> Siehe Art. 148 b des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930), § 13 des Amtshaftungsgesetzes (AHG), BGBl. Nr. 20/1949, und § 11 des Organhaftpflichtgesetzes (OrgHG), BGBl. Nr. 181/1967.

<sup>5</sup> Siehe § 22 Abs. 2 des Militärbefugnisgesetzes (MBG), BGBl. I Nr. 86/2000.



desbeschaffungs GmbH. Für den Bereich Landesverteidigung bestehen Ausnahmeregelungen, vor allem für Rüstungsgüter (vgl. Art. 346 AEU-V; Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Das Vergabeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVergG 2006), mit den dazu ergangenen Verordnungen, dem Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung GmbH (BB-GmbH-Gesetz), sowie nach den Richtlinien für die Vergabe von Leistungen.

Für die Vergabe von Leistungen entwickelte das BMLVS Richtlinien (Richtlinien für die zentrale Beschaffung), welche das Zusammenwirken von Organisationseinheiten bei der Beschaffung von Leistungen im Rahmen der zentralen Bedarfsdeckung regeln.

Beschaffungen des Bundes stellen einen sensiblen Bereich der öffentlichen Verwaltung dar. Der Prozess der Beschaffung hat nach den Prinzipien der Transparenz, „Vier-Augen“, Funktionentrennung, Mindestinformation, Objektivierbarkeit und Vertraulichkeit zu erfolgen.

■ **Prinzip der Transparenz:** Dieses Prinzip besagt, dass für Prozesse Sollkonzepte etabliert sein müssen, die es dem Außenstehenden ermöglichen zu beurteilen, inwieweit Beteiligte konform zu diesem Sollkonzept arbeiten. Gleichzeitig wird dadurch die Erwartungshaltung der Organisationsleitung definiert.

■ **Prinzip der vier Augen:** Dieses Prinzip besagt, dass keine Einzelperson alleine verantwortlich für einen Prozess sein darf. Vielmehr müssen fachlich dazu ausreichend geeignete Personen den Vorgang bearbeiten, um mögliche Abweichungen und Kontrollschwächen zu erkennen und auszuschalten. Dazu gehört auch, dass Verfügungen über das Vermögen des Unternehmens nicht durch Einzelne getroffen werden dürfen.

■ **Prinzip der Funktionentrennung:** Dieses Prinzip besagt, dass eine Trennung zwischen Auftragserfüllung (operative Verantwortung) und Auftragskontrolle (Soll-Ist-Vergleich) zu etablieren ist.

■ **Prinzip der Objektivierbarkeit:** Dieses Prinzip besagt, dass Ausschreibungsunterlagen, insbesondere das Leistungsverzeichnis und die Prüfung von eingelangten Angeboten so gestaltet sein müssen, dass ein unabhängiger Dritter zu demselben Ergebnis gelangen muss wie der Auftraggeber. Dies wird am ehesten durch eine ausführliche Dokumentation der einzelnen Schritte erreicht.

■ **Prinzip der Vertraulichkeit:** Dieses Prinzip besagt, dass jeder Auftraggeber, Bewerber und Bieter den vertraulichen Charakter aller den Auftraggeber als auch die Bewerber und Bieter und deren Unterlagen betreffenden Angaben zu wahren haben.

■ **Prinzip der Mindestinformation:** Dieses Prinzip besagt, dass für Mitarbeiter nur diejenigen Informationen verfügbar sein sollen, die für ihre Arbeit nötig sind.

## **Regelungen zu Beschaffungen im BMLVS**

Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat mit den Richtlinien für die zentrale Beschaffung in der jeweils gültigen Fassung verbindliche Richtlinien für den Ablauf von Beschaffungsvorgängen (RzB) angeordnet. Durch die Einhaltung der RzB wird gewährleistet, dass die obigen sechs Prinzipien umgesetzt werden.

## ■ Lobbying

Bei Lobbying handelt es sich um den Versuch der Beeinflussung von Entscheidungsträgern durch Dritte. Dies kann auch durch Lobbyisten geschehen, die im Auftrag von Dritten versuchen, für dessen Interessen Stimmung zu machen.

Aus der Sicht des BMLVS ist Lobbying nicht nötig. Es bringt keinesfalls eine Besserstellung. Lobbying ist Meinungsbildung und Meinungsaufbau bei einer für die jeweiligen Belange wichtigen Zielgruppe zur Erhöhung der Akzeptanz und Einsatz für eine Sache. Das BMLVS garantiert einen freien und lautereren Wettbewerb für die Wirtschaft. Das BMLVS vertritt die Ansicht, dass Firmen besser in günstigere Angebote investieren sollen als in Lobbying.

▶ **Durch Lobbying kann auch Korruption gefördert werden!**

## ■ Repräsentation

Die Teilnahme an Veranstaltungen zu Repräsentationszwecken im Rahmen der Erfüllung von Pflichten stellt keinen Vorteil dar. Auch die Annahme von Essenseinladungen führt grundsätzlich nicht zu einer Strafbarkeit nach § 305 StGB. Solche Einladungen dienen dem gesellschaftlichen Kontakt.

Übliche und angemessene Bewirtungen bei „allgemeinen Veranstaltungen“, an denen der Beamte im Rahmen seines Amtes und im dienstlichen Auftrag teilnimmt (z.B. offizielle Empfänge, Einladungen im diplomatischen Bereich, Tagungen,



# VERHALTEN

Betriebsbesichtigungen) sind grundsätzlich unbedenklich. Auch wiederholte kleine Aufmerksamkeiten von geringem Wert (z.B. Kaffee, Tee und Häppchen) die ihren Grund in den Regeln des Geschäftsverkehrs und der Höflichkeit haben, werden unbedenklich sein.

Beispielsweise ist von nachstehenden Handlungsweisen abzuraten:

- Annahme einer Einladung in teure „Haubenlokale“
- Aufmerksamkeiten von nicht geringem Wert (im Einzelfall zu beurteilen)
- Vorteilsannahme, welche die objektive Amtsführung des Beamten beeinträchtigen kann
- Annahme von Zuwendungen, wodurch bei einer dritten Person der Eindruck der Befangenheit entstehen könnte
- Annahme von Einladungen bei Unternehmen, die sich im Rechtsstreit mit dem Ressort befinden
- Einladungen zu Veranstaltungen, die in unseriösem Milieu stattfinden sollen
- Einladungen zu Veranstaltungen gleichzeitig für mehrere Personen, welche keine Repräsentationsaufgaben haben
- Einladungen zu über die Veranstaltung hinausgehenden geldwerten „Begleitprogrammen“ wie z.B. Übernachtungen und Abholungen durch private Beförderungsbetriebe (diese werden bei dienstlichem Repräsentationsauftrag durch die Reisegebührenvorschrift, BGBl Nr. 133/1955, abgegolten), „Kurzurlaube“ (wenn Aufenthaltskosten u.a. durch Externe oder Lobbyisten getragen werden) um den Veranstaltungstermin etc.

# SCHWACHSTELLEN- ANALYSE – Hilfestellung für den Vorgesetzten

Die Schwachstellenanalyse ist ein Werkzeug, um insbesondere im Team eventuell vorhandene Risiken in Arbeitsprozessen bewusst und sichtbar zu machen.

1. Darstellung des Arbeitsprozesses (graphisches Ablaufschema)
2. Benennung der direkt oder indirekt am Prozess Beteiligten
3. Interessenslagen der Beteiligten
4. Situativer Kontext (Handlungen können je nach Kontext unterschiedliche Formen annehmen)
5. Beschreibung möglicher krimineller Handlungen (zu Punkt 1-4)
6. Untersuchung problematischer Situationen (z.B. Anfüttern, soziale Zwänge etc.)
7. Präventive Maßnahmen (z.B. Veränderung der Ablauforganisation)
8. Machbarkeitsabwägung (Vorschläge zur Implementierung)

Wichtig ist, die Reihenfolge im Analyseverfahren einzuhalten. Oft werden Veränderungs- und Optimierungsprozesse dadurch unterbunden, dass mit Punkt 8 begonnen wird.

Die Durchführung einer Schwachstellenanalyse unter Einbeziehung der einzelnen Mitarbeiter sowie deren Detailwissen schafft die Motivation und Flexibilität für etwaige als notwendig erkannte Veränderungen. Allein die Tatsache, dass mögliche kriminelle Handlungen in dieser Aktion offen angesprochen werden, vermindert das Risiko, dass diese in der Realität tatsächlich auftreten werden.

# ■ ZUSAMMENFASSUNG

- Die Regelungen des Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes 2009 (KorrStrÄG 2009) sollen dazu dienen, den Umgang mit Vorteilen sicherer zu machen.
- Die wiederholte Annahme, auch geringfügiger Geschenke, kann zu Abhängigkeiten führen.
- Die Nebenbeschäftigung bei möglicher Befangenheit ist ein Widerspruch.
- Befangenheit kann die Unparteilichkeit und Sachlichkeit ausschließen.
- Amtsverschwiegenheit und Geheimhaltung sollte vor der Auskunftspflicht stehen.
- Lobbying kann auch Grundlage für Korruption werden.
- Repräsentation im Zusammenhang mit der Erfüllung der dienstlichen Pflichten wird grundsätzlich möglich sein.

▶ **Auch nach der neuen Rechtslage ist es nicht verboten, Einladungen, Geschenke und sonstige Vorteile abzulehnen!**

# ANHANG – Rechtsprechung und gesetzliche Grundlagen

## ■ Übersicht Rechtsprechung betreffend Nebenbeschäftigung

- Verwaltungsgerichtshof (VwGH) 26. Jänner 2000, GZ 98/12/95;

### **Begriff Nebenbeschäftigung**

Der Begriff der Nebenbeschäftigung iSd § 56 Abs. 1 BDG 1979 umfasst alle nur denkbaren Beschäftigungen eines Beamten außerhalb seines Dienstverhältnisses (im weiten Sinn), wobei nur erwerbsmäßige Nebenbeschäftigungen zu melden sind. Es muss auch nicht ein Beschäftigungsverhältnis im arbeitsrechtlichen Sinn vorliegen (Hinweis E 19.1.1994, 93/12/0092). Das bloße Innehaben von Vermögensrechten wird vom Begriff der Nebenbeschäftigung nicht umfasst.

- VwGH 27. Februar 1989, GZ 88/12/0190; **Zweifel Objektivität**

Zweck des Gesetzes ist es zu verhindern, dass ein Beamter auf Grund der Ausübung einer Nebenbeschäftigung in Situationen gerät, in denen seine Fähigkeit zur unparteiischen Entscheidung gehemmt sein könnte und dass eine solche Beschäftigung dem von der dienstlichen Tätigkeit des Beamten berührten Personenkreis Anlass gibt, an der Objektivität der Ausführung Zweifel zu hegen.

## ■ VwGH 1. Juli 1998, GZ 96/09/0373; **Unzulässigkeit**

Um die Ausübung einer bestimmten Nebenbeschäftigung durch einen Beamten als unzulässig erscheinen zu lassen, genügt bereits das Vorliegen einer der drei im § 56 Abs. 2 BDG 1979 angeführten Voraussetzungen.

## ■ **Übersicht Rechtsprechung orts- und landesübliche Geschenke**

### ■ VwGH 29. Oktober 1997, GZ 96/09/0053

Die Annahme von Geldleistungen selbst geringen Ausmaßes ("Trinkgeld") zur Durchführung einer (gleichgültig, ob rechtmäßigen oder rechtswidrigen) Amtshandlung ist nicht als Annahme einer ortsüblichen oder landesüblichen Aufmerksamkeit iSd § 59 Abs 2 BDG 1979 anzusehen; eine ziffernmäßige Feststellung der angenommenen Geldbeträge ist daher für die Annahme des Vorliegens von Dienstpflichtverletzungen nach § 59 Abs 1 BDG 1979 nicht erheblich.

### ■ VwGH 15. Mai 2008, GZ 2006/09/0240

Der Tatbestand des § 304 StGB in der zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides vom 30. Oktober 2006 geltenden Fassung unterscheidet sich vom Tatbestand des § 59 BDG 1979, wonach es dem Beamten untersagt ist, im Hinblick auf seine amtliche Stellung für sich oder einen Dritten ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen, und davon nach dem Abs. 2 der angeführten Gesetzesstelle nur orts- und landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert ausgenommen sind. Nach § 59 BDG 1979 ist eine Geschenkannahme auch dann verboten, wenn kein Zusammenhang mit der Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes besteht.

## ■ Korruptionstrafrechtsänderungsgesetz 2009

Die Rechtslage bis 31. August 2009 wurde mit dem KorrStrÄG 2009, BGBl. I Nr. 98/2009, das mit 1. September 2009 in Kraft trat, novelliert. Damit erfuh das Strafgesetzbuch wesentliche Änderungen. Das Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen pflichtwidriger und pflichtgemäßer Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes.

Amtsträger § 74 StGB	Alle Angehörigen des Ressorts
<b>Bestechlichkeit</b> § 304 StGB	Strafbar ist, wenn ein <b>Amtsträger</b> für die <u>pflichtwidrige</u> Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen <u>Vorteil</u> für sich oder einen Dritten <u>fordert, annimmt oder sich versprechen lässt</u> .
<b>Vorteilsannahme</b> § 305 StGB	Strafbar ist das <u>Annehmen oder Versprechen Lassen</u> von Vorteilen für die <u>pflichtgemäße</u> Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts entgegen einem dienst- oder organisationsrechtlichen Verbot UND das <u>Fordern</u> eines Vorteils für die <u>pflichtgemäße</u> Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts – es sei denn, es ist nach einer dienst- oder organisationsrechtlichen Vorschrift ausdrücklich erlaubt.
<b>Vorbereitung der Bestechlichkeit</b> § 306 StGB	Zu bestrafen ist ein Amtsträger, der mit dem <u>Vorsatz</u> die <u>pflichtwidrige</u> Vornahme oder Unterlassung eines <u>künftigen Amtsgeschäfts</u> anzubahnen, einen <u>Vorteil</u> für sich oder einen Dritten <u>fordert, annimmt oder sich versprechen lässt</u> .
<b>Bestechung § 307 StGB</b>	Spiegelbestimmung zu § 304 StGB
<b>Vorteilszuwendung</b> § 307 a StGB	Spiegelbestimmung zu § 305 StGB
<b>Vorbereitung der Bestechung</b> § 307 b StGB	Richtet sich an denjenigen, der einem Amtsträger zur Anbahnung oder Unterlassung eines künftigen Amtsgeschäfts einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt.
<b>Tätige Reue</b> § 307 c StGB	NICHT ZU BESTRAFEN ist, wer freiwillig und <u>bevor</u> die zur Strafverfolgung berufene Behörde von seinem Verschulden erfahren hat, die Ausführung aufgibt und den Vorteil bzw. den Geldeswert des Vorteils im Zuge der Selbstanzeige erlegt.

## ■ **Beamtendienstrechtsgesetz 1979**

### **§ 43 Allgemeine Dienstpflichten**

- (1) Der Beamte ist verpflichtet, seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft, engagiert und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen.
- (2) Der Beamte hat in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.
- (3) Der Beamte hat die Parteien, soweit es mit den Interessen des Dienstes und dem Gebot der Unparteilichkeit der Amtsführung vereinbar ist, im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben zu unterstützen und zu informieren.

### **§ 44 Dienstpflichten gegenüber Vorgesetzten**

- (1) Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu unterstützen und ihre Weisungen, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen. Vorgesetzter ist jeder Organwalter, der mit der Dienst- oder Fachaufsicht über den Beamten betraut ist.
- (2) Der Beamte kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt worden ist oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.
- (3) Hält der Beamte eine Weisung eines Vorgesetzten aus einem anderen Grund für rechtswidrig, so hat er, wenn es sich nicht wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, vor Befolgung der Weisung seine Bedenken dem Vorgesetzten mitzuteilen. Der Vorgesetzte hat eine solche Weisung schriftlich zu erteilen, widrigenfalls sie als zurückgezogen gilt.

### **§ 45 Dienstpflichten des Vorgesetzten**

- (1) Der Vorgesetzte hat darauf zu achten, daß seine Mitarbeiter ihre dienstlichen Aufgaben gesetzmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaft-

- licher und sparsamer Weise erfüllen. Er hat seine Mitarbeiter dabei anzuleiten, ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu erteilen, aufgetretene Fehler und Missstände abzustellen und für die Einhaltung der Dienstzeit zu sorgen. Er hat das dienstliche Fortkommen seiner Mitarbeiter nach Maßgabe ihrer Leistungen zu fördern und ihre Verwendung so zu lenken, daß sie ihren Fähigkeiten weitgehend entspricht.
- (2) Der Leiter einer Dienststelle oder eines Dienststellenteiles hat außerdem für ein geordnetes Zusammenwirken der einzelnen ihm unterstehenden Organisationseinheiten zum Zwecke der Sicherstellung einer gesetzmäßigen Vollziehung sowie einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Geschäftsgebarung zu sorgen.
  - (3) Wird dem Leiter einer Dienststelle in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der von ihm geleiteten Dienststelle betrifft, so hat er dies, sofern er nicht ohnehin gemäß § 109 Abs. 1 vorzugehen hat, unverzüglich der zur Anzeige berufenen Stelle zu melden oder, wenn er selbst hiezu berufen ist, die Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht richtet sich nach § 78 der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631.

## § 46 **Amtsverschwiegenheit**

- (1) Der Beamte ist über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist, gegenüber jedermann, dem er über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat, zur Verschwiegenheit verpflichtet (Amtsverschwiegenheit).
- (2) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

## § 47 Befangenheit

Der Beamte hat sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

## § 53 Meldepflichten

- (1) Wird dem Beamten in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Dienststelle betrifft, der er angehört, so hat er dies unverzüglich dem Leiter der Dienststelle zu melden.
- (1a) Keine Pflicht zur Meldung nach Abs. 1 besteht, wenn die Meldung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf.
- (1b) Der Leiter der Dienststelle kann aus
1. in der Person, auf die sich die amtliche Tätigkeit bezieht, oder
  2. in der amtlichen Tätigkeit selbst gelegenen Gründen abweichend von Abs. 1a eine Meldepflicht verfügen.
- (1c) Ist eine Dienstverhinderung des Beamten ganz oder teilweise auf das Einwirken Dritter zurückzuführen, hat der Beamte dies unverzüglich seiner Dienstbehörde zu melden. Auf Verlangen der Dienstbehörde hat er sämtliche für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen erforderlichen Daten und Beweismittel bekanntzugeben.
- (2) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Beamte seiner Dienstbehörde zu melden:
1. Namensänderung,
  2. Standesveränderung,
  3. jede Veränderung seiner Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit(en),
  4. Änderung des Wohnsitzes,
  5. Verlust einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen behördlichen Berechtigung oder Befähigung, der Dienstkleidung, des Dienstabzeichens, des Dienstausweises und sonstiger Sachbehelfe,

6. Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970.

### **§ 53a Schutz vor Benachteiligung**

Die Beamtin oder der Beamte, die oder der gemäß § 53 Abs. 1 im guten Glauben den begründeten Verdacht einer in § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, BGBl. I Nr. 72/2009, genannten strafbaren Handlung meldet, darf durch die Vertreterin oder den Vertreter des Dienstgebers als Reaktion auf eine solche Meldung nicht benachteiligt werden. Dasselbe gilt, wenn die Beamtin oder der Beamte von ihrem oder seinem Melderecht gemäß § 5 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung Gebrauch macht.

### **§ 56 Nebenbeschäftigung**

- (1) Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt.
- (2) Der Beamte darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.
- (3) Der Beamte hat seiner Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung und jede Änderung einer solchen unverzüglich zu melden. Eine Nebenbeschäftigung ist erwerbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt.

### **§ 59 Geschenkkannahme**

- (1) Dem Beamten ist es untersagt, im Hinblick auf seine amtliche Stellung für sich oder einen Dritten ein Geschenk, einen anderen Ver-

mögensvorteil oder einen sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

- (2) Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert gelten nicht als Geschenke im Sinne des Abs. 1.
- (3) Ehrengeschenke sind Gegenstände, die der Beamtin oder dem Beamten von Staaten, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Traditionsinstitutionen für Verdienste oder aus Courtoisie übergeben werden.
- (4) Die Beamtin oder der Beamte darf Ehrengeschenke entgegennehmen. Sie oder er hat die Dienstbehörde umgehend davon in Kenntnis zu setzen. Diese hat das Ehrengeschenk als Bundesvermögen zu erfassen. Die eingegangenen Ehrengeschenke sind zu veräußern. Ihr Erlös ist zu vereinnahmen und für Wohlfahrtszwecke zugunsten der Bediensteten oder sonstiger karitativer Zwecke zu verwenden. Die näheren Bestimmungen darüber sind innerhalb jedes Ressorts durch Verordnung zu erlassen.
- (5) Ehrengeschenke von geringfügigem oder lediglich symbolischem Wert können der Beamtin oder dem Beamten zur persönlichen Nutzung überlassen werden.

## ■ **Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG)**

### **§ 5 Allgemeine Dienstpflichten und Pflichtenangelobung**

- (1) § 43, § 43a, § 45a, § 45b, § 46 Abs. 1 bis 4, § 47, § 53, § 54 Abs. 1 und 2 und die §§ 55 bis 59 BDG 1979, BGBl. Nr. 333, sind anzuwenden. Bei der Anwendung des § 56 Abs. 4 Z 3 BDG 1979 tritt an die Stelle eines Karenzurlaubes nach § 75c BDG 1979 ein Karenzurlaub nach § 29e.
- (2) Die für bestimmte Verwaltungszweige erlassenen Sondervorschriften binden auch die dort verwendeten Vertragsbediensteten.
- (3) Der Vertragsbedienstete hat beim Dienstantritt durch Handschlag zu geloben, die Gesetze der Republik Österreich zu befolgen und alle mit seinem Dienst verbundenen Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen.

# ENSKODEX

## ■ Allgemeine Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV)

### Meldungen

#### § 9 Allgemeine Meldepflicht

(1) Der Untergebene ist verpflichtet, seinem Vorgesetzten alle militärisch bedeutsamen Tatsachen und sonstige für den Dienst wichtige Vorfälle, Nachrichten und Vorhaben unaufgefordert zu melden.

Insbesondere sind zu melden:

1. besondere Vorfälle;
2. das Abrücken und das Eintreffen bei einem dienstlich begründeten Ortswechsel;
3. alle die eigene Person betreffenden wichtigen Veränderungen und Vorfälle, soweit sie von dienstlichem Interesse und dem Vorgesetzten nicht bekannt sind.

#### Form der Meldung

(2) Meldungen sind, sofern nicht besondere Anordnungen bestehen, persönlich und mündlich zu erstatten; ist dies unmöglich oder unzumutbar, so hat die Meldung in anderer geeigneter Form zu erfolgen.

Meldungen müssen wahrheitsgetreu, klar, kurz und vollständig sein. Sofern kein besonderer Zeitpunkt angeordnet wurde, sind Meldungen unverzüglich zu erstatten.

#### Besondere Meldepflicht

(3) Betreten Vorgesetzte während des Dienstes den Dienstbereich einer Truppe, so hat der Kommandant der Truppe, in seiner Abwesenheit der Ranghöchste, auf Verlangen des Vorgesetzten Meldung über Art des Dienstes und über seinen Auftrag zu erstatten. Das gleiche gilt für Soldaten, die außerhalb einer Truppe einen dienstlichen Auftrag erfüllen. Die Meldepflicht nach Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

# VERHALTEN

## ■ Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, BGBl. I Nr. 72/2009

### § 5 Meldestelle

Die Sicherheitsbehörden oder -dienststellen, die von einer Straftat im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 bis 15 Kenntnis erlangen, haben diese unbeschadet ihrer Berichtspflichten nach der Strafprozessordnung 1975 - StPO, BGBl. Nr. 631/1975, unverzüglich schriftlich dem Bundesamt zu berichten (Meldepflicht). Kein Bundesbediensteter darf davon abgehalten werden, einen Verdacht oder Vorwurf im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 bis 15 auch direkt und außerhalb des Dienstweges an das Bundesamt zu melden (Melderecht).

## ■ Strafgesetzbuch

### § 74 Beamter, Amtsträger

(1) Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist

4. Beamter: jeder, der bestellt ist, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes, ausgenommen einer Kirche oder Religionsgesellschaft, als deren Organ allein oder gemeinsam mit einem anderen Rechtshandlungen vorzunehmen, oder sonst mit Aufgaben der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut ist; als Beamter gilt auch, wer nach einem anderen Bundesgesetz oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung bei einem Einsatz im Inland einem österreichischen Beamten gleichgestellt ist;

4a. Amtsträger: jeder, der

a. Mitglied eines inländischen verfassungsmäßigen Vertretungskörpers ist, soweit er in einer Wahl oder Abstimmung seine Stimme abgibt oder sonst in Ausübung der in den Vorschriften über

dessen Geschäftsordnung festgelegten Pflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt,

- b. für den Bund, ein Bundesland, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, für einen Sozialversicherungsträger oder deren Hauptverband, für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt, mit Ausnahme der in lit. a genannten Amtsträger in Erfüllung ihrer Aufgaben,
- c. sonst im Namen der in lit. b genannten Körperschaften befugt ist, in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, oder
- d. als Organ eines Rechtsträgers oder aufgrund eines Dienstverhältnisses zu einem Rechtsträger tätig ist, der der Kontrolle durch den Rechnungshof, dem Rechnungshof gleichartige Einrichtungen der Länder oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt und weit überwiegend Leistungen für die Verwaltung der in lit. b genannten Körperschaften erbringt.

## § 304 **Bestechlichkeit**

- (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer als von einem Gericht oder einer anderen Behörde für ein bestimmtes Verfahren bestellter Sachverständiger für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt.
- (2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

## § 305 Vorteilsannahme

- (1) Ein Amtsträger nach § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b bis d oder Schiedsrichter, der für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts entgegen einem dienst- oder organisationsrechtlichen Verbot einen Vorteil für sich oder einen Dritten annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.
- (2) Ebenso ist ein solcher Amtsträger oder Schiedsrichter zu bestrafen, der für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, es sei denn, dies wäre nach einer dienst- oder organisationsrechtlichen Vorschrift oder einer dienstrechtlichen Genehmigung ausdrücklich erlaubt.
- (3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

## § 306 Vorbereitung der Bestechlichkeit oder der Vorteilsannahme

- (1) Ein österreichischer Amtsträger oder Schiedsrichter, ein Amtsträger oder Schiedsrichter eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder ein Gemeinschaftsbeamter, der mit dem Vorsatz, die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines künftigen Amtsgeschäfts anzubahnen, einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.
- (2) Ebenso ist ein Amtsträger nach § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b bis d oder Schiedsrichter zu bestrafen, der mit dem Vorsatz, die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines künftigen Amtsgeschäfts anzubahnen, einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, es sei denn, dies wäre nach einer dienst- oder organisationsrechtlichen Vorschrift oder einer dienstrechtlichen Genehmigung ausdrücklich erlaubt.

- (3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

## § 307 Bestechung

- (1) Wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer einem Sachverständigen (§ 304 Abs. 1) für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt.
- (2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

## § 307a Vorteilszuwendung

- (1) Wer einem Amtsträger nach § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b bis d oder Schiedsrichter für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts entgegen einem den Vorteilsempfänger treffenden dienst- oder organisationsrechtlichen Verbot einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.
- (2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

## § 307b Vorbereitung der Bestechung

- (1) Wer einem österreichischen Amtsträger oder Schiedsrichter, einem Amtsträger oder Schiedsrichter eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einem Gemeinschaftsbeamten zur Anbahnung der pflichtwidrigen Vornahme oder Unterlassung eines künftigen Amtsgeschäfts für ihn oder einen Dritten einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.
- (2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

## § 307c Tätige Reue

- (1) Wegen der in den §§ 304 bis 307b mit Strafe bedrohten Handlungen ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig und bevor die Behörde (§ 151 Abs. 3) von seinem Verschulden erfahren hat, die Ausführung aufgibt, oder diese, falls mehrere an dem Vorhaben beteiligt sind, verhindert oder den Erfolg abwendet und jedenfalls einen angenommenen Vorteil oder einen Geldbetrag, der dem Wert dieses Vorteils entspricht, im Zug der Selbstanzeige bei der Behörde erlegt.
- (2) Unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen ist der Täter auch dann nicht zu bestrafen, wenn die Ausführung oder der Erfolg ohne sein Zutun unterbleibt, er sich jedoch in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich bemüht, die Ausführung zu verhindern oder den Erfolg abzuwenden.

# ANHANG – Code of Personal Conduct der Vereinten Nationen

## ■ Ten Rules; in der geltenden Fassung

Die hier angeführten „Ten Rules of Personal Conduct“ der Vereinten Nationen werden aus dem Original in Englisch wiedergegeben. Eine Übersetzung ist ebenfalls angeschlossen.

Diese „Rules of Conduct“ sollen jenen Personen hilfreich sein, die sich in einem Auslandseinsatz nach § 2 Abs. 1 lit. d Wehrgesetz 2001 (WG 2001) befinden und als Nachschlagewerk dienen.

### **TEN RULES CODE OF PERSONAL CONDUCT FOR BLUE HELMETS**

1. *Dress, think, talk, act and behave in a manner befitting the dignity of a disciplined, caring, considerate, mature, respected and trusted soldier, displaying the highest integrity and impartiality. Have pride in your position as a peace-keeper and do not abuse or misuse your authority.*
  
2. *Respect the law of the land of the host country, their local culture, traditions, customs and practices.*
  
3. *Treat the inhabitants of the host country with respect, courtesy and consideration. You are there as a guest to help them and in so doing will be welcomed with admiration. Neither solicit or accept any material reward, honor or gift.*

4. *Do not indulge in immoral acts of sexual, physical or psychological abuse or exploitation of the local population or United Nations staff, especially women and children.*
5. *Respect and regard the human rights of all. Support and aid the infirm, sick and weak. Do not act in revenge or with malice, in particular when dealing with prisoners, detainees or people in your custody.*
6. *Properly care for and account for all United Nations money, vehicles, equipment and property assigned to you and do not trade or barter with them to seek personal benefits.*
7. *Show military courtesy and pay appropriate compliments to all members of the mission, including other United Nations contingents regardless of their creed, gender, rank or origin.*
8. *Show respect for and promote the environment, including the flora and fauna, of the host country.*
9. *Do not engage in excessive consumption of alcohol or traffic in drugs.*
10. *Exercise the utmost discretion in handling confidential information and matters of official business which can put lives into danger or soil the image of the United Nations.*

## **WE ARE UNITED NATIONS PEACEKEEPERS**

*The United Nations Organization embodies the aspirations of all the people of the world for peace. In this context the United Nations Charter requires that all personnel must maintain the highest standards of integrity and conduct.*

*We will comply with the Guidelines on International Humanitarian Law for Forces Undertaking United Nations Peacekeeping Operations and the applicable portions of the Universal Declaration of Human Rights as the fundamental basis of our standards.*

*We, as peace-keepers, represent the United Nations and are present in the country to help in recover from the trauma of a conflict. As a result we must consciously be prepared to accept special constraints in our public and private lives in order to do the work and to pursue the ideals of the United Nations Organization.*

*We will be accorded certain privileges and immunities arranged through agreements negotiated between the United Nations and the host country solely for the purpose of discharging our peace-keeping duties. Expectations of the world community and the local population will be high and our actions, behaviour and speech will be closely monitored.*

***We will always:***

- *Conduct ourselves in a professional and disciplined manner, at all times;*
- *Dedicate ourselves to achieving the goals of the United Nations;*
- *Understand the mandate and mission and comply with their provisions;*
- *Respect the environment of the host country;*
- *Respect local customs and practices through awareness and respect for the culture, religion, traditions and gender issues;*
- *Treat the inhabitants of the host country with respect, courtesy and consideration;*
- *Act with impartiality, integrity and tact;*
- *Support and aid the infirm, sick and weak;*
- *Obey our United Nations superiors and respect the chain of command;*
- *Respect all other peace-keeping members of the mission regardless of status, rank, ethnic or national origin, race, gender, or creed;*

- *Support and encourage proper conduct among our fellow peace-keepers;*
- *Maintain proper dress and personal deportment at all times;*
- *Properly account for all money and property assigned to us as members of the mission; and*
- *Care for all United Nations equipment placed in our charge.*

***We will never:***

- *Bring discredit upon the United Nations, or our nations through improper personal conduct, failure to perform our duties or abuse of our positions as peace-keepers;*
- *Take any action that might jeopardize the mission;*
- *Abuse alcohol, use or traffic in drugs;*
- *Make unauthorized communications to external agencies, including unauthorized press statements;*
- *Improperly disclose or use information gained through our employment;*
- *Use unnecessary violence or threaten anyone in custody;*
- *Commit any act that could result in physical, sexual or psychological harm or suffering to members of the local population, especially women or children;*
- *Become involved in sexual liaisons which could affect our impartiality, or the well-being of others;*
- *Be abusive or uncivil to any member of the public;*
- *Willfully damage or misuse any United Nations property or equipment;*
- *Use a vehicle improperly or without authorisation;*
- *Collect unauthorized souvenirs;*
- *Participate in any illegal activities, corrupt or improper practices; or*
- *Attempt to use our positions for personal advantage, to make false claims or accept benefits to which we are not entitled.*

## ***We realize that the consequences of failure to act within these guidelines may:***

- *Erode confidence and trust in the United Nations;*
- *Jeopardize the achievement of the mission; and*
- *Jeopardize our status and security as peace-keepers.*

## **■ Übersetzung in die Amtssprache Deutsch**

### **Die 10 Verhaltensregeln für den Dienst in einer UN-Mission**

1. Sei diszipliniert, fürsorglich und überlegt in allem, was du tust – egal ob du isst, trinkst oder sprichst, damit du als unparteiischer und aufrichtiger Soldat gesehen wirst. Sei stolz darauf, Friedenserhalter zu sein und missbrauche die dir verliehene Autorität nicht.
2. Respektiere die Gesetze des Landes, in dem du deinen Dienst versiehst, ebenso wie dessen Kultur, Traditionen, Gebräuche und Sitten.
3. Behandle die einheimische Bevölkerung des Einsatzraumes mit Respekt, Höflichkeit und Rücksicht. Du bist Gast in ihrem Land und wirst von ihnen geschätzt und bewundert, weil du ihnen hilfst. Fordere aber nie von ihnen deswegen Geschenke und nimm solche auch nicht an.
4. Hüte dich davor, die örtliche Bevölkerung, vor allem Frauen und Kinder oder etwa Angehörige der UN-Mission selbst sexuell oder sonst irgendwie physisch oder psychisch zu missbrauchen.
5. Respektiere die Menschenrechte gegenüber allen Personen. Leiste den Schwachen und Kranken Hilfe, und handle nie aus Rachsucht oder Böswilligkeit Gefangenen oder sonstigen Menschen gegenüber, die sich in deiner Obhut befinden.
6. Gehe mit UN-Gerät, -fahrzeugen und UN-Geldern sorgfältig um und treibe mit ihnen nicht Handel, um persönlichen Gewinn daraus zu ziehen.
7. Lege korrektes militärisches Verhalten an den Tag und sei höflich zu allen Personen, die in einer Mission dienen, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Rang oder Herkunft.

8. Handle umweltbewusst gegenüber der Flora und Fauna des Gastlandes.
9. Nimm nicht übermäßig Alkohol zu dir und beteilige dich nicht am Handel von unerlaubten Substanzen oder Drogen.
10. Befolge die Geheimhaltungsvorschriften, um nicht unnötig Leben zu gefährden oder dem Ruf der Vereinten Nationen zu schaden.

### **Wir sind die UN-Peacekeeper**

Die UNO verkörpert alle Menschen dieser Welt, die sich nach Frieden sehnen. Deshalb fordert die UNO von ihrem Personal auch entsprechende Integrität und Verhaltensweisen.

Wir werden uns daher auch an die Regeln des Internationalen Rechtes halten, so wie sie bei UN-Peacekeeping Missionen anzuwenden sind. Außerdem werden wir die allgemeinen Menschenrechte befolgen.

Wir dienen als Peacekeeper, um Menschen zu helfen, sich vom Trauma eines Konfliktes zu erholen. Wir müssen folglich darauf gefasst sein, Einschränkungen in unserem eigenen Leben in Kauf zu nehmen, wenn wir unseren Job erledigen und der Sache der UNO dienlich sein wollen.

Für die Erfüllung dieser Pflichten werden uns auch gewisse Freiheiten eingeräumt, die zwischen der UNO und dem Gastgeberland ausverhandelt wurden – dies aber nur, um unseren Auftrag zu erfüllen. Wir sollten nicht vergessen, dass die Erwartungen sowohl der Staatengemeinschaft als auch der ortsansässigen Bevölkerung hoch sind und wir hinsichtlich unserer Worte und Taten genau beobachtet werden.

### **Wir werden daher ständig**

- diszipliniert und professionell auftreten
- darauf ausgerichtet sein, die Ziele der Vereinten Nationen zu verfolgen
- die Ziele des jeweiligen Mandates umsetzen
- so handeln, dass wir der Umwelt nicht schaden
- die örtlichen Sitten und Gebräuche respektieren, besonders Kultur, Religion, Traditionen und geschlechterspezifische Besonderheiten
- die Bewohner mit Respekt behandeln

- unparteiisch, integer und taktvoll sein
- die Kranken und Schwachen unterstützen
- den Vorgesetzten gehorchen und den Dienstweg einhalten
- die Peacekeeper anderer Nationen respektieren, unabhängig von deren Status, Rang, ethnischer oder nationaler Herkunft, Rasse, Geschlecht oder Religion
- das vorschriftsmäßige Verhalten unserer Kameraden überwachen und gegebenenfalls korrigieren
- alle uns übertragenen Ausrüstungsgegenstände entsprechend behandeln sowie mit den uns anvertrauten Geldern sorgfältig umgehen; dies betrifft auch UN-Gerät.

## **Wir werden nie**

- durch falsches Verhalten oder Nichterfüllung unserer Pflicht bzw. Missbrauch unserer Position als Peacekeeper die UNO oder unser eigenes Land in Misskredit bringen
- etwas tun, das die Erfüllung der Mission gefährdet
- Alkohol oder Drogen konsumieren bzw. schmuggeln
- nicht genehmigte Kommentare die Mission betreffend gegenüber externen Einrichtungen oder Massenmedien abgeben
- unerlaubt Informationen weitergeben, die wir im Rahmen unserer Tätigkeit gesammelt haben
- unnötig Gewalt gegenüber Personen anwenden oder diese bedrohen, wenn sie sich in unserer Verwahrung befinden
- sexuelle oder sonstige physische bzw. psychische Gewalt gegenüber der lokalen Bevölkerung, speziell Frauen oder Kinder, anwenden
- sexuelle Beziehungen eingehen, die unsere Unparteilichkeit bzw. das Wohl unserer Kameraden gefährden könnten
- beleidigend oder unhöflich gegenüber Zivilisten sein
- UN-Gerät oder -eigentum bewusst beschädigen oder zerstören
- ein Fahrzeug ohne Erlaubnis in Betrieb setzen
- unerlaubte Souvenirs in unseren Besitz bringen

- an illegalen, korrupten oder ungebührlichen Aktionen oder Tätigkeiten teilnehmen
- versuchen, unsere Position zu unserem persönlichen Vorteil zu missbrauchen, unehrliche Behauptungen aufstellen oder verbotenerweise Gewinn aus einer Sache ziehen.

### **Wir sind uns bewusst, dass ein Nichtbefolgen der o. a. Verhaltensregeln**

- dem Vertrauen in die UNO schaden kann
- die Erfüllung der Mission aufs Spiel setzen kann und
- den Status der Peacekeeper in ein schlechtes Licht rücken sowie deren Sicherheit gefährden kann